Stellungnahmen mit umweltbezogenen Informationen

### Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kaufbeuren mit Landwirtschaftsschule



4.1

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kaußbeuren Am Grünen Zentrum 1, 87600 Kaußbeuren Bereich Forsten: Simon Östreicher Bereich Landwirtschaft: Gabriele Maurus STADT FÜSSEN FT Simon Östreicher: 08341 9002-2020 Fachbereich Stadtplanung und Gabriele Maurus: 08341 9002-1237 Bauverwaltung Stadt Flissen 08341 9002-1050 Lechhalde 3 E-Mail 87629 Füssen Pers poststelle@aelf-kf.bayern.de PR 2 1. APR. 2021 Amt Kasse Anlagen Bitte bei Antwort angeben Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom Kaufbeuren Geschäftszeichen Günter Schmid, 23.03.2021 F2/L2.2-4612-10-7 20.04.2021 Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Baugesetzbuch)

Gemeir	nde Stadt Füssen			i
	Flächennutzungsplan		mit Landschaftsı	plan
	Bebauungsplan		_	
	Bebauungsplan W 40 – Kempte	ener	Straße	
	mit Umweltbericht			
	dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs ja	]	nein	
	Satzung über den Vorhabens- und Erschließungsplan			
	Sonstige Satzung			
$\overline{\boxtimes}$	Frist für die Stellungnahme: 30.04.2021 (§ 4 BauGB)			
	Frist: 1 Monat (§ 4 Abs. 2 BauGB-MaßnahmenG)		•	

#### 2. Träger öffentlicher Belange

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Kaufbeuren Am Grünen Zentrum 1 87600 Kaufbeuren	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Kaufbeuren - Bereich Forsten - Außenstelle Füssen Tiroler Str. 71 87629 Füssen Tel. 08341 9002-0	
Tel. 08341 9002-0		
Name / Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit	Anschrift und Tel. Nr.)	
Name / Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Keine Äußerung	Anschrift und Tel. Nr.)	
Keine Äußerung	Anschrift und Tel. Nr.)  lie eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslöse	

Seite 1 von 3

Einwendungen	•	*	
Rechtsgrundlagen			
Möglichkeiten der Überwindur	ng (z. B. Ausnahmen oder	Befreiungen)	

#### Bereich Forsten:

Südlich des Geltungsbereichs des Bebauungsplans befindet sich auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1180/0, Gemarkung Füssen, ein älteren Bergmischwald, der vor allem aus Fichten und Buchen besteht und auf einem flachgründigen, steilen Nordhang stockt. Bei dem Wald handelt es sich um Schutzwald nach Art. 10 Abs. 1 des Bayerischen Waldgesetzes (BayWaldG). Der Wald hat zudem besondere Bedeutung für die Erholung und das Landschaftsbild.

Die Bäume am Waldrand sind bis zu 30 Meter hoch. Die geringste Entfernung zwischen der Baugrenze im südlichen Baufenster (Fl.-Nr. 747/5) und dem Waldrand beträgt ca. 10 bis 15 Meter, so dass Teile des geplanten Gebäudes im potenziellen Fallbereich dieser Bäume liegen werden. Der Waldbestand ist insgesamt als vital und stabil einzuschätzen, auf Grund des flachgründigen Standorts können einzelne Bäume – insbesondere Fichten – aber eine erhöhte Windwurfgefährdung aufweisen. Zudem ist der Wald dem Geltungsbereich in einer der Hauptwindrichtungen (Föhnstürme aus Südost bis Südwest) vorgelagert. Durch Windverwirbelungen kommt es bei Stürmen insbesondere an den Leehängen verstärkt zu Windwürfen und Stammabbrüchen. Dies hat in der Vergangenheit in diesem Waldbereich immer wieder zu einzelnen Baumwürfen geführt.

Je nach Nutzungsart der betroffenen Gebäudeteile ist die Gefahr, dass sich im Gebäude aufhaltende Menschen durch einen Baumwurf verletzt oder getötet werden, als gering bis erhöht einzuschätzen. Bei Lager- und Technikräumen, die nur gelegentlich von Menschen aufgesucht werden, ist die Gefahr eher gering. Bei Verkaufs- und Büroflächen, die untertags dem dauernden Aufenthalt von Menschen dienen werden, besteht eine erhöhte Gefährdung.

Wir empfehlen deswegen, dass zwischen Baugrenze und Waldrand ein Mindestabstand von 30 Metern eingehalten wird bzw. dass für die Gebäudeteile innerhalb des Mindestabstands eine Nutzungsbeschränkung (Lagerräume, Gebäudetechnik) festgelegt wird. Alternativ kann auch eine verstärkte Gebäudekonstruktion die Gefahren durch einen Baumwurf verringern (aber nicht gänzlich ausschließen). Einer teilweisen Rodung des Waldes, um den Mindestabstand herzustellen, können wir nicht zustimmen, da dadurch die Schutzfunktionen des Waldes beeinträchtigt werden (Art. 9 Abs. 5 Nr. 1 i. V. m. Abs. 6 Nr. 1 BayWaldG). Die Entnahme von instabilen Einzelbäumen zur Verkehrssicherung ist aber möglich.

Wir empfehlen zudem, dass für Sach- und Vermögensschäden, die auf dem Baugrundstück durch den angrenzenden Wald durch natürliche Ursachen (Baumwurf, abrechende Ast- und Kronenteile) entstehen, eine privatrechtliche

Bereich Landwirtschaft:	•		
Es werden keine Einwendunge	en erhoben.		
	**************************************		
Beteiligung bei Einzelgenehmigungsverfal	hren nach BayBO	Art. 69	
□ ia □ nein			•
			*
Füssen, 20.04.2021		gez.	
		<del>-</del>	cher, Forstdirektor
Füssen, 20.04.2021	_	<del>-</del>	icher, Forstdirektor
Füssen, 20.04.2021	_	<del>-</del>	icher, Forstdirektor

# Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Baugesetzbuch)

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellung-nahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

	Flächennutzungsplan
	mit Landschaftsplan
	Bebauungsplan W 40
	für das Gebiet "Kemptener Straße"
$\boxtimes$	mit Grünordnungsplan
	dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs ja nein
	Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan
	sonstige Satzung
$\boxtimes$	Frist für die Stellungnahme 30. April 2021 (§ 4 BauGB)
	Frist: 1 Monat (§ 2 Abs. 4 BauGB-MaßnahmenG)
Unte	er öffentlicher Belange re Bodenschutzbehörde ratsamt Ostallgäu, Schwabenstraße 11, 87616 Marktoberdorf
Unte Land	er öffentlicher Belange re Bodenschutzbehörde ratsamt Ostallgäu, Schwabenstraße 11, 87616 Marktoberdorf
Unte Land	er öffentlicher Belange re Bodenschutzbehörde
Unte Land	er öffentlicher Belange re Bodenschutzbehörde ratsamt Ostallgäu, Schwabenstraße 11, 87616 Marktoberdorf Acker, Tel.: 08342 – 911 354 keine Äußerung
Unte Land	er öffentlicher Belange re Bodenschutzbehörde ratsamt Ostallgäu, Schwabenstraße 11, 87616 Marktoberdorf Acker, Tel.: 08342 – 911 354 keine Äußerung Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs.
Unte Land	er öffentlicher Belange re Bodenschutzbehörde ratsamt Ostallgäu, Schwabenstraße 11, 87616 Marktoberdorf Acker, Tel.: 08342 – 911 354 keine Äußerung Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs.

	(z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)
	Einwendungen
	Rechtsgrundlagen
	Möglichkeiten der Überwindung
$\boxtimes$	sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage
	Altlasten:
	Der vorliegende Bebauungsplan für das Gebiet "Kemptener Straße" wurde in Bez auf Altlasten und Altablagerungen überprüft.
	Nach den bei der Unteren Bodenschutzbehörde vorliegenden Unterlagen befinden si im Geltungsbereich des Planes keine altlastverdächtigen Ablagerungen.
	Schutzgut Boden:
	Die Versiegelung des Bodens ist gering zu halten.
	Schadstoffbelasteter Boden und Aushub, der bei Bauarbeiten anfällt, ist entspreche der abfall- und bodenschutzrechtlichen Vorschriften ordnungsgemäß und schadlos entsorgen. Hierüber sind Nachweise zu führen und dem Landratsamt auf Verlang vorzulegen.
-	arktoberdorf, den 31.03.2021
Or	t, Datum Unterschrift (Acker)

## Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Baugesetzbuch)

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Stadt Füssen die notwendigen Informationen für eine den gesetzlichen Anforderungen (§ 1 Abs. 7 BauGB) entsprechende Abwägung und damit für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Stadt Füssen den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Stadt Füssen.

	Stadt Füssen	
	Flächennutzungsplan	mit Landschaftsplan
$\boxtimes$	Bebauungsplan W 40 – Kemptener Straß	Se
	Satzung über den Vorhabenbezogenen Bebaut	ungsplan
	Sonstige Satzung	
	Frist für die Stellungnahme (§ 4 BauGB)	
X	Frist: bis spätestens Freitag, 30.04.2021	
Trä	ger öffentlicher Belange	
Unto	ere Immissionsschutzbehörde	
Lan	dratsamt Ostallgäu	
	wabenstr. 11 16 Marktoberdorf	(2)
010	TO Markloberdon	
	e / Stelle des Trägers öffentlicher Belange (Mit Anschrift, E u Strobl, Tel.: Tel.: 08342 – 911 763	-mail-Adresse und Tel. Nr.)
	Keine Äußerung.	
	Ziele der Raumordnung und Landesplanung, di BauGB auslösen.	e eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs.
		100
	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahm Angabe des Sachstandes.	en, die den o.g. Plan berühren können,

gelfal	endungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im R I in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- oder Wasser- zgebietsverordnungen).
	Einwendungen
	Rechtsgrundlagen
	Rechtsgrundlagen
,	§ 50 BImSchG
	Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)
X	Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu
	dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rech grundlage, insbesondere Informationen im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und taillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.
	Zu dem Satzungsentwurf i.d.F.v. 19.02.2020 wird folgendes mitgeteilt:
	Aus der der Planung zugrundeliegenden Schalltechnischen Untersuchung vom 12.10.2020, Projektnummer 2072-2020 VO2_2 geht hervor, dass das Vorhaben an der planten Stelle unter den getroffenen Annahmen mit der Umgebungssituation grundsätz verträglich ist. Sofern die Warenanlieferungen für die geplanten Märkte zur Tagzeit (6.0 Uhr bis 22.00 Uhr) erfolgen, lassen sich die Immissionsrichtwerte IRW nach TA Lärm fie in Mischgebiet an den maßgeblichen Immissionsorten im angrenzenden Mischgebiet verlässig einhalten. Bei einer Nachtanlieferung würden jedoch die IRW für die Nachtze überschritten.
	Um das Vorhaben auch im Hinblick auf eine zukünftige, benachbarte Wohnnutzung im grenzenden Mischgebiet konfliktfrei umsetzen zu können, ist daher aus Sicht des Immi onsschutzes eine Warenanlieferung zur Nachtzeit (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) im geplante Sondergebiet auszuschließen.
	Zu § 10: In der Satzung des Bebauungsplans wird für die Nordfassade der Bebauung e Bauteils "BT A" bzw. des Baufensters A ein erforderliches Gesamtbauschalldämmmaß R'w,ges von 40 dB festgelegt. Gemäß der vorliegenden Schalltechnischen Untersucht ist die Nordfassade (und Teile der Westfassade) der geplanten Bebauung des nördlich legenen Baufensters B am stärksten dem Verkehrslärm ausgesetzt. Das erforderliche samtbauschalldämmmaß R'w,ges von 40 dB ist daher für die Nord- und den nördliche Teil der Westfassade des Baufensters B festzulegen.
	Im Übrigen wurde die Abkürzung "BT" offensichtlich aus der Schalltechnischen Unterschung übernommen und findet sich im Bebauungsplan ansonsten nicht wieder. Ggf. w die Bezeichnung "BT" zur Klarstellung durch den Begriff "Baufenster" zu ersetzen.

ч

Marktoberdorf, den 27.04.2021

Ort, Datum

Unterschrift, Dienstbezeichnung (Strobl, Umweltschutzingenieurin)

### Zurück an

Stadt Füssen Stadtplanung & Bauverwaltung Lechhalde 3 87629 Füssen

## Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

Gen	Stadt Füss	en
	Flächennutzungsplan	mit Landschaftsplan
$\boxtimes$	Bebauungsplan	
	für das Gebiet	
	BPlan W 40 "Kemptener	Straße
	mit Grünordnungsplan	
	dient der Deckung dringenden Wohr	nbedarfs ja nein
	Satzung über den Vorhaben- und Er	schliessungsplan
	Sonstige Satzung	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·
	Frist für die Stellungnahme 30.04.20	21 (§ 4 BauGB)
X	Frist: 1 Monat (§ 2 Abs. 4 BauGB-Ma	
	ger öffentlicher Belange Iratsamt Ostallgäu	
8761	6 Marktoberdorf	
Nam	e / Stelle des Trägers öffentlicher Bela <b>ere Wasserrechtsbehörde</b>	nge (Mit Anschrift und Tel. Nr.)
Nam	e / Stelle des Trägers öffentlicher Bela <b>ere Wasserrechtsbehörde</b> Keine Äusserung.	
Nam	e / Stelle des Trägers öffentlicher Bela <b>ere Wasserrechtsbehörde</b> Keine Äusserung.	
Nam	e / Stelle des Trägers öffentlicher Bela <b>ere Wasserrechtsbehörde</b> Keine Äusserung. Ziele der Raumordnung und Landes <sub>l</sub>	
Nam	e / Stelle des Trägers öffentlicher Bela <b>ere Wasserrechtsbehörde</b> Keine Äusserung. Ziele der Raumordnung und Landes <sub>l</sub>	
Nam	e / Stelle des Trägers öffentlicher Bela <b>ere Wasserrechtsbehörde</b> Keine Äusserung. Ziele der Raumordnung und Landes <sub>l</sub>	
Nam	e / Stelle des Trägers öffentlicher Bela <b>ere Wasserrechtsbehörde</b> Keine Äusserung. Ziele der Raumordnung und Landes <sub>l</sub>	
Nam	e / Stelle des Trägers öffentlicher Bela ere Wasserrechtsbehörde Keine Äusserung. Ziele der Raumordnung und Landes auslösen.	planung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGE
Nam	e / Stelle des Trägers öffentlicher Bela ere Wasserrechtsbehörde Keine Äusserung. Ziele der Raumordnung und Landes auslösen. Beabsichtigte eigene Planungen und	planung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGE
Nam	e / Stelle des Trägers öffentlicher Bela ere Wasserrechtsbehörde Keine Äusserung. Ziele der Raumordnung und Landes auslösen.	planung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGE
Nam	e / Stelle des Trägers öffentlicher Bela ere Wasserrechtsbehörde Keine Äusserung. Ziele der Raumordnung und Landes auslösen. Beabsichtigte eigene Planungen und	planung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGE
Nam	e / Stelle des Trägers öffentlicher Bela ere Wasserrechtsbehörde Keine Äusserung. Ziele der Raumordnung und Landes auslösen. Beabsichtigte eigene Planungen und	planung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGE
Nam	e / Stelle des Trägers öffentlicher Bela ere Wasserrechtsbehörde Keine Äusserung. Ziele der Raumordnung und Landes auslösen. Beabsichtigte eigene Planungen und	planung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGE
Nam	e / Stelle des Trägers öffentlicher Bela ere Wasserrechtsbehörde Keine Äusserung. Ziele der Raumordnung und Landes auslösen. Beabsichtigte eigene Planungen und	inge (Mit Anschrift und Tel. Nr.)  planung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGE
Nam	e / Stelle des Trägers öffentlicher Bela ere Wasserrechtsbehörde Keine Äusserung. Ziele der Raumordnung und Landes auslösen. Beabsichtigte eigene Planungen und	planung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 Bau

2.4	Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen).
	Einwendungen
	Rechtsgrundlagen
	Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)
	Moglichkeiten der Oberwindung (z. B. Ausnahmen oder Beireitungen)
2.5	Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.
	Sofern Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser geplant werden, sind die Ausführungsweise und die Dimensionierung anhand von Plänen und Berechnungen mit dem Bauantrag nachzuweisen.
	Sollten wassergefährdende Stoffe (Heizöl, Kühlmittel, Reinigungsmittel etc.) in mehr als haushaltsüblichen Mengen gelagert oder verarbeitet werden, ist dies beim Landratsamt Ostallgäu, Untere Wasserrechtsbehörde anzuzeigen.
	08.04.2021
	Ort, Datum Andreas Lind

#### **Günter Schmid**

Von:

Balz, Sarah (WWA-KE) <Sarah.Balz@wwa-ke.bayern.de>

**Gesendet:** 

Montag, 29. März 2021 15:12

An:

Günter Schmid

Cc:

Lind, Andreas

Betreff:

T 30.04.2021 Aufstellung des Bebauungsplans W 40 - Kemptener Straße

Ihre Mail vom: 23.03.2021

Unser Zeichen: 2-4622-OAL 129-7717/2021

#### Aufstellung des Bebauungsplans W 40 - Kemptener Straße; frühzeitige Unterrichtung

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht des Wasserwirtschaftsamts Kempten bestehen zur o. g. Planung keine grundsätzlichen Einwände, wenn die unten aufgeführten fachlichen Vorgaben berücksichtigt werden.

#### Gewässerschutz

Die Niederschlagswasserbeseitigung soll zur Grundwasserneubildung vorzugsweise durch Versickerung erfolgen. Hierbei ist eine breitflächige Versickerung (muldenförmige Ausbildung) über den bewachsenen Oberboden anzustreben. Wir regen an, Möglichkeiten der Regenwassernutzung auszuschöpfen (z. B. Rückhaltung / Speicherung über Zisternen mit Nutzung zur Gartenbewässerung, Toilettenspülung). Eine punktuelle Versickerung von Niederschlagswasser in Schächten ist zum Schutz des Grundwassers nur möglich, wenn aus zwingenden Gründen eine flächige oder linienförmige Versickerung nicht umsetzbar ist und auch dann nur für Niederschlagswasser von unverschmutzten Dach- und Hofflächen.

Um die Versickerungsfähigkeit der anstehenden Bodenschichten zuverlässig festzustellen, empfehlen wir eine Baugrunduntersuchung durch ein geologisches Fachbüro. Sollte eine Versickerung aus fachlichen Gründen nicht möglich sein (z. B. undurchlässige Böden), so ist das anfallende Niederschlagswasser gedrosselt in oberirdische Gewässer und / oder in Abstimmung mit der Kommune in den öffentlichen Regenwasserkanal einzuleiten. Die einschlägigen DWA-Regelwerke sind zu beachten. Je nach Flächengröße findet ggf. die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung NWFreiV mit den dazugehörigen Technischen Regeln TRENGW Anwendung.

#### Bodenschutz und Altlasten

Anfallender Aushub ist vor der Entsorgung zu untersuchen.

#### Grundwasserschutz

Wir empfehlen die Grundwassersituation auf dem Baugrundstück vorab durch ein Baugrundgutachten beurteilen zu lassen und dieses dem Bauantrag beizulegen.

Nachteilige Veränderungen des Grundwassers durch die Baukörper und die eingebrachten Baustoffe müssen sicher ausgeschlossen werden können.

Grundwasserbenutzungen bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis und sind rechtzeitig vor Baubeginn unter Vorlage prüffähiger und vollständiger Unterlagen bei der Kreisverwaltungsbehörde zu beantragen. Beispiele für Grundwasserbenutzungen sind:

das durch Baukörper oder Baugrubenumschließungen verursachte zeitweise oder andauernde Aufstauen, Umleiten und Absenken von Grundwasser (Bauwasserhaltung) oder

das auch dauerhafte Einbringen von Stoffen in ein Gewässer (z.B.: Baukörper, Baustoffe, Hochdruckinjektionen, Bohrpfähle, Fundamente oder Gebäude im Grundwasser).

#### Oberflächengewässer

In der Begründung (Fassung vom 19.02.2021) wird unter Punkt 8.3 auf wild abfließendes Wasser und unter Punkt 8.4 auf Steinschlag sowie Windwurf hingewiesen.

Aufgrund von Hangwasser bei lokalem Starkregen sollten bei der Planung von Kellerabgängen, Kellerfenstern und Lichtschächten sowie Hauseingängen unbedingt Schutzmaßnahmen vorgesehen werden.

#### Grundsätzliche Hinweise für Gemeinde, Planer & Bauherr:

- Bebauungen sind auch fernab von oberirdischen Gewässern vielfältigen Gefahren durch Wasser (Starkregen, Sturzfluten, hohe Grundwasserstände, Kanalrückstau) ausgesetzt. Die Vorsorge gegen derartige Ereignisse beginnt auf Ebene der Bauleitplanung!
  - O Zum Schutz vor eindringendem Abwasser aus der Kanalisation in tiefliegende Räume sind geeignete Schutzvorkehrungen vorzusehen, z.B. Hebeanlagen oder Rückschlagklappen.
  - Das Erdgeschoß der Gebäude sowie Lichtschächte, Öffnungen und Treppenabgänge soll zur Sicherheit vor Wassergefahren daher deutlich über dem vorhandenem Gelände bzw. über dem jeweiligen Straßenniveau liegen und alles unter dieser Ebene wasserdicht sein. Im Einzelfall ist auch die Geländeneigung und Gebäudeanordnung bei der Risikoanalyse zu beachten.
  - O Des Weiteren empfehlen wir einen Hinweis für Planer und Bauherren aufzunehmen, unabhängig von der Gewässernähe oder den bisher bekannten Grundwasserständen, einen Keller wasserdicht und auftriebssicher auszuführen. Das bedeutet auch, dass z.B. alle Leitungs- und Rohrdurchführungen dicht sein müssen. Besonderes Augenmerk ist dabei auch auf die geeignete Planung und Ausführung von Kellerabgängen, Kellerfenstern und Lichtschächten, sowie Haus- und Terrasseneingängen zu legen. Tiefgaragenabfahrten sind so auszubilden, dass die Tiefgarage und der Keller nicht durch Starkregen oder hohe Grundwasserstände geflutet werden
- Neue Broschüre "Wassersensible Siedlungsentwicklung"
   Empfehlungen für ein zukunftsfähiges und klimaangepasstes Regenwassermanagement in Bayern:
   <a href="https://www.bestellen.bayern.de/shoplink/stmuv">https://www.bestellen.bayern.de/shoplink/stmuv</a> wasser 018.htm
   "grüne & blaue Infrastruktur"
- Naturnahe Regenwasserbewirtschaftung: <u>www.bestellen.bayern.de (unter Umwelt- und Verbraucherschutz)</u> <u>https://www.lfu.bayern.de/buerger/doc/uw 88 umgang mit regenwasser.pdf</u>

Sollten sich Rückfragen ergeben, stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Freundliche Grüße Sarah Balz Abteilungsleiterin Landkreis Ostallgäu und Stadt Kaufbeuren

Wasserwirtschaftsamt Kempten Rottachstr. 15 87439 Kempten Tel.: 0831/52610-140

Email: Sarah.Balz@wwa-ke.bayern.de